

RS Vwgh 1986/9/25 86/07/0052

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1986

Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Niederösterreich

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §34 Abs3 impl;

FIVfGG §34 Abs4 impl;

FIVfGG §4 Abs2 impl;

FIVfLG NÖ 1975 §97 idF 6650-1;

Rechtssatz

Dem Eigentümer eines Altgrundstückes steht kein Ersatzanspruch dafür zu, dass eine andere Partei des Zusammenlegungsverfahrens, welcher eine dieses Altgrundstück umfassende Abfindung zugewiesen wurde, ihr an dieser Abfindung begründetes Eigentum allenfalls gewinnbringender nutzt als der Voreigentümer.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986070052.X01

Im RIS seit

06.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at